

Nutzungsordnung (NO) für die Trinkwasseranlagen in der Kleingartensparte

1. Geltungsbereich, Ziele, Aufgaben

1.1. Diese NO gilt für alle Vereinsmitglieder und Gartenpächter. Die Mitglieder und Pächter haben für die Einhaltung der NO durch ihre Angehörigen und Gäste Sorge zu tragen.

1.2. Bei den Trinkwasseranlagen sind zwei Anlageformen zu unterscheiden:

- a) Wasserentnahmestellen für Nutzergemeinschaften außerhalb eines Kleingartens.
- b) Wasserentnahmestellen innerhalb von Kleingärten ausschließlich für den jeweiligen Pächter.

1.3. Zur Gewährleistung des optimalen Einsatzes finanzieller und materieller Mittel sowie des Arbeitsvermögens des Vereins wird die Errichtung vom Verein einheitlich geplant. Neuanlagen sind unter Beachtung der Gesamtversorgung einer Gartenanlage auszuführen. Die im Projekt getroffenen Festlegungen über die Trassenführung, Leitungsquerschnitte und notwendiges Gefälle zur Entleerung sind einzuhalten.

1.4. Die Trinkwasseranlagen, die an die Hauptzähler des Wasserversorgungsunternehmens an der Frankenberger Strasse und an der August-Bebel-Strasse sowie an weitere noch zu schaffende Abnahmestellen angeschlossen sind, sind durch Leistungen der Nutzer geschaffenes unteilbares Gemeineigentum des Vereins. Es erstreckt sich vom Ende des Verantwortungsbereiches des Wasserversorgungsunternehmens bis einschließlich Wasserentnahmestelle im Fall a) bzw. bis einschließlich Hauptleitung erster bzw. zweiter Ordnung im Fall b).

1.5. An der Nutzung der Trinkwasseranlagen kann sich jeder Gartenpächter beteiligen, der die Nutzung schriftlich beantragt hat, der diese NO anerkennt und der die darin enthaltenen Verpflichtungen einhält (Nutzer). Alle Gartenpächter bekommen die NO ausgehändigt. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und kann zur entschädigungslosen Kündigung des Nutzungsrechtes an den Trinkwasseranlagen durch den Verein führen.

2. Handhabung der Trinkwasseranlagen

2.1. Die Anlagen sind so zu installieren und zu betreiben, dass das Eindringen von Verunreinigungen jeglicher Art in das Trinkwassernetz ausgeschlossen ist. Zapfhähne dürfen nur im freien Ausfluss betrieben werden. Das anbringen von Geräten zur Druckverstärkung an den Entnahmestellen ist zu unterlassen. Nicht gestattet ist das Betreiben von Waschmaschinen, Geschirrspühlern und anderen Haushaltgeräten, die eine direkte Verbindung zum Wasserleitungsnetz benötigen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage ist verboten. Außerhalb gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa.

2.2. Alle Neuanlagen und Veränderungen an den Gemeinschaftsanlagen sind genehmigungspflichtig und beim Vorstand zu beantragen.

2.3. Bei Anlagen nach Ziffer 1.2. Bst.b) sind in den betreffenden Gärten geeichte Unterzähler zu installieren. Die Installation ab Hauptleitung erster bzw. zweiter Ordnung ist Privateigentum. Über in der Erde verlegte Leitungen sind maßstabgerechte Aufzeichnungen über Verlauf und Verlegetiefe anzufertigen, aufzubewahren und an Nachpächter weiterzugeben.

2.4. Im Winterhalbjahr sind alle Wasserleitungen rechtzeitig vor Frosteintritt zu entleeren.

2.5. Die Wasserleitungen sind so zu gebrauchen, dass eine Schadstoffbildung durch über längere Zeit stehendes Wasser ausgeschlossen ist.

2.6. Zur Überwachung der Trinkwasseranlagen sind die durch den Vorstand Beauftragten von den Mitgliedern zu unterstützen. Ihnen ist der Zugang in die Gärten zu gestatten.

Je Anlage wird ein Vereinsmitglied als Wasserverantwortlicher eingesetzt, der in die Baukommission berufen wird.

3. Finanzierung, Abrechnung, Instandhaltung

3.1. Die Nutzer erbringen anteilig alle anfallenden Investitionskosten und Arbeitsleistungen für den jeweiligen Wasseranschluss.

3.2. Bei nachträglichen Anschlüssen bzw. Beteiligungen an erweiterungsfähige Trinkwasseranlagen leisten die angehenden Nutzer 15 Arbeitsstunden und zahlen zusätzlich:

- bei Anlagen, die vor 2019 errichtet wurden gem. Ziffer 1.2. Bst.a 50 € bzw. gem. Ziffer 1.2. Bst.b 100 € für bereits erbrachte Vorleistungen an den Verein.
- bei Anlagen, die ab 2019 errichtet wurden 220 € an den Verein.

Die Arbeiten entspr. 3.1. und 3.2. sind nach dem vorgegebenen Projekt auszuführen. Der Verein kann Unterstützung gewähren.

3.3. Die Nutzer zahlen jährlich folgende finanziellen Beiträge an den Verein:

- anteilige Grundgebühr für Wasserentnahmestellen,
- bei a) die aus dem Gesamtverbrauch entsprechend Zählerstand berechneten Kosten, geteilt durch die Anzahl der Nutzer,
- bei b) die Kosten für den tatsächlichen Wasserverbrauch entspr. Zählerstand und für eine anteilige Umlage für eventuellen Mehrverbrauch an den Gemeinschaftszählern auf der Basis Wasserverbrauch,
- einen Beitrag für Werterhaltung, der von der Mitgliederversammlung mit dem Haushaltplan festgelegt wird.

Diese Beiträge werden mit der Jahresabrechnung eingefordert. Der Zählerstand ist jährlich einmal zum Abschluss der Gartensaison, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, vom Wegeverantwortlichen abzulesen. Hierzu ist den Wegeverantwortlichen der Zutritt zur Parzelle zu gewähren.

3.4. Für die Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen entspr. Pkt. 1.4. ist der Verein verantwortlich. Er setzt dazu vorrangig das Arbeitsvermögen des Vereins im Rahmen der Arbeitseinsätze ein bzw. beauftragt einen Fachmann.

3.5. Bei Abgabe eines Gartens mit Wasseranschluss kann der abgebende Unterpächter seine Investitionskosten gegenüber dem Nachpächter geltend machen, nicht jedoch gegenüber dem Verein.

4. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind für alle Mitglieder und Nutzer bindend. Verstöße sind vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung zu ahnden.

Diese NO erlangt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 21.03.2020 Gültigkeit. Gleichzeitig wird die NO vom 15.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Entfällt:

3.4. Alle Einnahmen und Ausgaben für Investitionen, Werterhaltung und Wasserverbrauch werden in einer gesonderten Kostenstelle geführt. Diese Mittel werden ausschließlich für die Begleichung von Wasserrechnungen, Werterhaltungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanlagen und Erweiterungen verwendet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.